

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 779 Datum: 03.11.2011

Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Universität Hohenheim



Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2010, hat der Senat der Universität Hohenheim am 26.10.2011 folgende Evaluationsordnung für Studium und Lehre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität und regelt die Evaluation im Bereich Studium und Lehre, die als Eigen- oder Fremdevaluationen durchgeführt werden.

§ 2 Begriffe

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Universität selbst. Sie kann innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Universität stattfinden.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung der zuständigen Fakultät, des Rektorats oder auf Veranlassung des Landes durch externe Einrichtungen durchgeführt werden, und die ggf. hochschulvergleichend und auch hochschulartenübergreifend angelegt sein können.
- (3) Evaluation der Lehre bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeignete Instrumente. Im Rahmen der Lehrevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement des Lehrenden sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet (Lehrveranstaltungsevaluation).

§ 3 Zielsetzung und Zweck

- (1) Die Universität führt Evaluationen im Bereich Studium und Lehre nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.
- (2) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu berücksichtigen.

- (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 1. Zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre.
 2. Für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerefolgs.
 3. Zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots der Fakultäten und der Universität.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:
 1. Als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung.
 2. Als ein Kriterium bei der sachgemäßen anteiligen Verteilung von Mitteln aus Studiengebühren durch die Studienkommissionen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation in Studium und Lehre sind die jeweilig zuständigen Fakultätsvorstände verantwortlich. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Fakultätszugehörigkeit des Modulverantwortlichen des Moduls, dem die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Die Fakultätsvorstände stellen die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher. Sie können dies auf die Studienkommission delegieren. Die Ergebnisberichte (§ 12 Abs. 2) der Lehrveranstaltungsevaluation werden zeitnah den Nachbarkollegien, aus deren Studiengängen Studierende gemäß Modulkatalog an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Lehrenden sind dafür zuständig, den Studierenden in ihren Lehrveranstaltungen Zeit zur Beantwortung der Fragebögen zur Verfügung zu stellen, wenn die Befragung mittels Fragebogen in Papierform erfolgt. Sie sind weiterhin dafür zuständig, den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 14 Abs. 1), möglichst noch in der betreffenden Lehrveranstaltung den Studierenden vorzustellen und ihnen Diskussionsmöglichkeiten zu geben.
- (3) Die Fakultäten erstellen jährlich in zwei Fassungen einen Bericht zur Qualität in Studium und Lehre gemäß § 12, die in den Jahresbericht des Rektors einfließen. Dieser Bericht wird in einer internen Fassung und einem Bericht für die Allgemeinheit erstellt.
- (4) Der Studiendekan/die Studiendekanin und die Studienkommission haben die Aufgabe, in dem internen Bericht zur Qualität in Studium und Lehre der Fakultät, die Ergebnisse der Lehrevaluation zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan/die Dekanin wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

§ 5 Eigenevaluation

- (1) Instrumente für die Eigenevaluation sind
 - a. Lehrveranstaltungsevaluation (§ 6),
 - b. Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte (§ 7),
 - c. Befragungen Ehemaliger (§ 9).

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen sind Befragungen der Studierenden und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen mittels eines Fragebogens und nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder
 - a. deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder
 - b. sind die Befragten aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.
- (3) Der Fragebogen enthält einen allgemeinen Teil, den die Fakultäten im gegenseitigen Einvernehmen erstellen und der obligatorisch bei der Befragung universitätsweit zu verwenden ist. Jeder Fakultät steht es frei, zusätzlich in einem besonderen Teil studiengangspezifische Fragen zu stellen. Beide Teile sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

Beide Teile dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die didaktischen Fertigkeiten des/der Lehrenden,
 2. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
 3. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Lehrveranstaltung,
 4. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 5. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Erheben von sozio-demographischen Angaben der Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Befragung ist nur insoweit zulässig, als dadurch oder in der Kombination der Daten kein Rückschluss auf die an der Studierendenbefragung teilnehmende einzelne Person möglich ist.
 - (5) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben. Bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Sofern bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.
 - (6) Von den Lehrenden werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Name, Vorname, Titel
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 3. Lehrveranstaltungstyp
 4. Fachbereich/Institut/Einrichtung
 5. Ort der Lehrveranstaltung
 6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten

- (7) Die Lehrevaluation soll zu Beginn des letzten Drittels der Lehrveranstaltungszeit stattfinden, und zwar so, dass die Evaluationsergebnisse noch mit den Studierenden besprochen werden können.

§ 7 Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte

Die Fakultäten können Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte durchführen. § 6 gilt entsprechend.

§ 8 Form der Befragung von Studierenden

- (1) Die Befragung der Studierenden nach § 6 und § 7 kann online oder in Papierform erfolgen.
- (2) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Lehrenden oder von einer durch die Fakultät beauftragten Person ausgegeben und während der Lehrveranstaltung ausgefüllt. Bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle in der betreffenden Fakultät ist sicherzustellen, dass die Lehrenden keine Einsicht in ausgefüllten Fragebögen erhalten.
- (3) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen bzw. durch die Anonymisierung der Teilnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

§ 9 Befragungen Ehemaliger

Die Universität kann Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durchführen. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrende und die Befragten zulassen.

§ 10 Fremdevaluation

Fremdevaluationen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (§ 5 Abs. 2 LHG).

§ 11 Häufigkeit der Eigenevaluation

- (1) Im Turnus von zwei Jahren wird für das gesamte Lehrangebot der Fakultäten eine Lehrveranstaltungsevaluation (§ 6) durchgeführt. Evaluationen können jedoch auf Wunsch des Lehrenden oder auf Veranlassung der Fakultät auch in kürzeren Abständen durchgeführt werden. Die erste Lehrveranstaltungsevaluation auf der Grundlage dieser Ordnung muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen sein.
- (2) Jede Fakultät erstellt jährlich einen Bericht zur Qualität in Studium und Lehre der Fakultät (§ 12) über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführte Eigen- und Fremdevaluationen. Der Bericht ist zeitlich so zu erstellen, dass er in den betreffenden Jahresbericht des Rektors/der Rektorin einfließen kann.

§ 12 Bericht zur Qualität in Studium und Lehre

- (1) Es wird ein Bericht zur Qualität in Studium und Lehre erstellt. Dieser enthält neben Aussagen und Bewertungen des Lehrangebots die Ergebnisse der Eigen- und Fremdevaluation der erstellenden Fakultät. Er wird gemäß der Absätze 2 und 3 in zwei Fassungen erstellt.
- (2) Der Bericht für die Allgemeinheit dient der Information innerhalb und außerhalb der Universität und enthält neben anderen Angaben und Bewertungen auch die durch Aggregation anonymisierten Ergebnisse (§ 3 Abs. 6 LDSG) der Lehrveranstaltungsevaluation in folgender Form:
 1. aggregierte Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
 2. aggregierte Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen, die zum Grund- oder Vertiefungsstudium gehören, sofern diese Studienabschnitte für den Studiengang definiert sind.
- (3) Der interne Bericht der Fakultät enthält zusätzlich für Fakultäten und Studiengänge insbesondere
 1. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
 2. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.
- (4) Beide Fassungen des Berichts werden dem Rektorat auf Anfrage übermittelt.
- (5) Dem zuständigen Fakultätsvorstand obliegt die Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat und den anderen an den Modulen beteiligten Fakultäten.

§ 13 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung

Der vorliegende Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 14 Abs. 1) soll von den Lehrenden im laufenden Semester in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung vorgestellt und mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen diskutiert werden.

§ 14 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Lehrenden erhalten den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Antworten aufgeführt sind. Die Antworten können nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn, nur weniger als fünf Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (2) Der jeweilige Fakultätsvorstand, der Studiendekan/die Studiendekanin, der Verantwortliche/die Verantwortliche des Studiengangs und die Studienkommission erhalten zu jeder Lehrveranstaltung eine Bewertungsgröße, welche die Gesamtbeurteilung der jeweiligen Lehrveranstaltung wiedergibt. Zur Aufgabenerfüllung können die in Satz 1 genannten Personen bzw. Gremien im Einzelfall auch Einsicht in die Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen auf sämtliche Einzelfragen nehmen.
- (3) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie zumindest die auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

- (4) Im Bericht für die Allgemeinheit nach § 12 Abs. 2 werden die Ergebnisse in aggregierter Form der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert (ohne Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und der Namen der Lehrenden) hochschulintern veröffentlicht.
- (5) Die Berichte zur Qualität in Studium und Lehre werden nach Vorlage und Stellungnahme durch das Rektorat im Jahresbericht des Rektors hochschulintern veröffentlicht.
- (6) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen der Berichte zur Qualität in Studium und Lehre für die Allgemeinheit (§ 11 Abs. 2) werden im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und der jeweiligen Fakultät geregelt.
- (7) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan/die Studiendekanin haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Die in den Fakultäten für die Durchführung und Auswertung der Evaluation des Studiums und der Lehre verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die in den Fakultäten für die Durchführung und Auswertung der Evaluation des Studiums und der Lehre verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung der letzten drei durchgeführten Evaluationen aufbewahren. Die Löschung der Daten der älteren Evaluationen nach Abschluss einer aktuellen ist spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der aktuellen Evaluation sicher zu stellen.
- (4) Fakultätsvorstand, Studiendekan/Studiendekanin, Verantwortlicher/Verantwortliche des Studiengangs und Studienkommission können die nach § 12 Abs. 2 enthaltenen Daten der letzten drei durchgeführten Evaluationen aufbewahren. Die Löschung der Daten der älteren Evaluationen nach Abschluss einer aktuellen ist spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der aktuellen Evaluation sicher zu stellen. Für den Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten gilt dies entsprechend.

§ 16 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 17 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 03. November 2011

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig